S 2 Satzungsänderung LAG-Statut

Gremium:	AG Satzung
Beschlussdatum:	29.10.2020
Tagesordnungspunkt:	1. Anträge
Status:	Zurückgezogen

Antragstext

NEU: (bisher siehe unten)

Statut Landesarbeitsgemeinschaften

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Schleswig-Holstein

Präambel

Landesarbeitsgemeinschaften (LAG´en) bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben das Ziel, die inhaltliche und politische Arbeit in der Partei und in ihren Gremien zu entwickeln, zu vernetzen sowie die Zusammenarbeit mit außerparteilichen (Fach-) Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen zu koordinieren.

Sie sind Gremien der Partei und werden von dieser finanziell ausgestattet.

1. Stellung der LAG´en in der Partei

1. Der Landesvorstand, der Parteirat und der Kleine Parteitag beziehen die LAG´en in die Beratungen über Strategie, Programmatik und Wahlkampf ein und organisieren in diesen Fragen einen transparenten Entscheidungsprozess. Dazu gehört auch die rechtzeitige und umfassende Information der LAG´en über die Diskussionsprozesse in der Partei sowie der Landtagsfraktion.

2. Die LAG´en besitzen Antragsrecht auf Landesparteitagen und auf Kleinen Parteitagen.

3. Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner*innen für die LAG´en.

2. Arbeitsrahmen

1. Die Landesarbeitsgemeinschaften sind Ort ehrenamtlicher Arbeit auf Landesebene. Sie stellen Arbeitszusammenhänge auch zu außerparlamentarischen Bewegungen und wissenschaftlichen Institutionen her und entwickeln die politische Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weiter. Eine enge Anbindung an die Kreis- und Ortsebenen ist wünschenswert.

2. Den Parteigremien und Fraktionen auf allen Ebenen sowie den bündnisgrünen Regierungsmitgliedern stehen sie beratend zur Seite und unterstützen insbesondere die Vorsitzenden des Landesverbandes bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen finden in enger Abstimmung mit dem Landesvorstand statt.

3. Die Mitarbeit in Landesarbeitsgemeinschaften steht neben den Mitgliedern ausdrücklich auch Nichtmitgliedern offen (siehe Datenschutz).

3. Anerkennung

1. Die Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft erfolgt auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern aus mindestens drei Kreisverbänden aus Schleswig-Holstein an den Landesparteitag oder Kleinen Parteitag. Der Landesparteitag oder Kleine Parteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung. In dem Antrag ist die inhaltliche Zielsetzung der LAG zu beschreiben.

2. Der Landesvorstand kann die Anerkennung einer LAG widerrufen, wenn über einen längeren Zeitraum die Arbeit einer LAG nicht die Regeln des LAG-Statuts erfüllt. Gegen den Widerruf der Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft ist ein Einspruch beim Landesschiedsgericht möglich.

5. LAG-SprecherInnen

1. Um die Arbeit der LAG zu koordinieren und sie insbesondere auch gegenüber anderen Parteigremien zu vertreten, wählt die LAG aus ihrer Mitte auf der ersten Sitzung eines jeden Jahres bis zu zwei Sprecher*innen (davon mindestens eine Frau), die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein sein müssen. Die Wiederwahl ist möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand. Da die Arbeit der LAG-SprecherInnen ehrenamtlich ist, werden sie von der Landesgeschäftsstelle in angemessenem Rahmen organisatorisch unterstützt.

2. Die Sprecher*innen der LAG können auf der Grundlage der Beschlüsse der LAG - nach vorhergehender Absprache mit der/m zuständigen Landesvorsitzenden – öffentliche Erklärungen abgeben.

6. LAG-Tagungen/Ergebnisse

1. LAG´en tagen in Sitzungen an einem Ort in SH, der frei zugänglich ist oder per Video- oder Telefonkonferenz möglichst mindestens einmal im Quartal und sind solange beschlussfähig, wie mindestens fünf Mitglieder aus drei verschiedenen Kreisverbänden in Schleswig-Holstein vertreten sind. Abstimmungen über Anträge oder Wahlen von LAG-Sprecher*innen können auch per Videokonferenz erfolgen, solange keine geheime Abstimmung gefordert wird. Für geheime Abstimmungen/Wahlen ist ein entsprechendes Abstimmungstool zur Verfügung zu stellen. Abstimmungen im Emailumlauf sind möglich, wenn und solange eine Frist von 4 Tagen eingeräumt wird und sie in geeigneter Weise nachvollziehbar und dokumentiert werden.
Die schriftliche Einladung zu Sitzungen soll mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen. Der Landesvorstand und die Sprecher*innen der anderen LAG´en sind über Termine und Tagesordnungen zu informieren.

2. Von den Sitzungen werden Kurzberichte oder ggf. Ergebnisprotokolle angefertigt, die dem Landesvorstand vorgelegt werden. Über politisch bedeutsame Beschlüsse wird der Landesvorstand umgehend nach den Sitzungen unterrichtet.

7. Rechenschaft

Jede LAG fertigt für jedes Kalenderjahr einen Rechenschaftsbericht, der dem Landesvorstand(bis Ende Februar) zuzuleiten ist, welcher diesen zur Vorlage an den Kleinen Parteitag weiterleitet.

8. Haushalt

1. Jeder LAG stehen jährliche Mittel im Haushalt zur Verfügung, welche die Realisierung der im Statut beschriebenen Aufgaben ermöglichen. Die Sprecher*innen der LAG´en können ihre Reisekosten für die Teilnahme an LAG-Sitzungen oder andere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Amt entstehen gegenüber dem Landesverbandabrechnen.

2. Es besteht die Möglichkeit, Mittel für Aktionen, Kongresse oder Broschüren aus dem Aktionshaushalt des Landesvorstandes bei demselben zu beantragen.

3. BAG-Delegierte können ihren Aufwand für den Besuch von BAG-Sitzungen gegenüber dem Landesverband abrechnen.

9. Mitarbeit in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG)

1. Die LAGen wählen entsprechend dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN max. zwei Delegierte (davon mindestens eine Frau) für die ihnen zugeordneten Bundesarbeitsgemeinschaften. Die Wahl erfolgt jeweils für maximal zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

2. Ist einer BAG in Schleswig-Holstein keine LAG zugeordnet oder schöpft die LAG die Zahl der ihr zustehenden Delegierten für die Bundesarbeitsgemeinschaft nicht aus, kann der Landesvorstand fachlich geeignete Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Schleswig-Holstein in diese Bundesarbeitsgemeinschaft delegieren. Die Delegation erfolgt ebenfalls für jeweils maximal zwei Jahre; eine erneute Delegation ist möglich, sofern die LAG nicht vor Ablauf des laufenden Delegationszeitraums Anspruch auf Besetzung des Platzes anmeldet.

10. Streitfragen

Über Streitfragen politischer Natur zwischen LAG´en untereinander und zwischen LAGen und dem Landesvorstand entscheidet der Kleine Parteitag. Über Streitfragen finanzieller Natur entscheidet der Landesfinanzrat. Sind der Kleine Parteitag oder Landesfinanzrat in der Streitfrage Partei, entscheidet der Landesparteitag.

11. Datenschutz

(1) Die LAG-Sprecher*innen verpflichten sich per Unterzeichnung eines entsprechenden Formulars, die geltenden Datenschutzrichtlinien einzuhalten.

(2) Bei Mitgliedern einer LAG, die nicht Mitglied in der Partei sind, ist bei diesen das Einverständnis zur Speicherung der Daten zu diesem Zweck durch die Landesgeschäftsstelle einzuholen.

12. Statut

Das LAG-Statut wird von dem Landesparteitag verabschiedet und tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Bisher:

Statut Landesarbeitsgemeinschaften

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Schleswig-Holstein

Präambel

Landesarbeitsgemeinschaften (LAG´en) bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben das Ziel, die inhaltliche und politische Arbeit in der Partei und in ihren Gremien zu entwickeln, zu vernetzen sowie die Zusammenarbeit mit außerparteilichen (Fach-) Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen zu koordinieren.

Sie sind Gremien der Partei und werden von dieser finanziell ausgestattet.

1. Stellung der LAG´en in der Partei

1. Der Landesvorstand und der Kleine Parteitag beziehen die LAG´en in die Bera-tungen über Strategie, Programmatik und Wahlkampf ein und organisieren in diesen Fragen einen transparenten Entscheidungsprozess. Dazu gehört auch die rechtzeitige und umfassende Information der LAG´en über die Diskussions-prozesse in der Partei sowie der Landtagsfraktion.

2. Die LAG´en besitzen Antragsrecht auf Landesparteitagen und auf Kleinen Par-teitagen.

3. Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion benennen AnsprechpartnerInnen für die LAG´en.

2. Arbeitsrahmen

1. Die Landesarbeitsgemeinschaften sind Ort ehrenamtlicher Arbeit auf Landes-ebene. Sie stellen Arbeitszusammenhänge auch zu außerparlamentarischen Bewegungen und wissenschaftlichen Institutionen her und entwickeln die politische Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weiter. Sie haben die Aufgabe, örtliche Arbeitsgruppen zu vernetzen und die Facharbeit der Kreis- und Ortsverbände zu bereichern.

2. Den Parteigremien und Fraktionen auf allen Ebenen sowie den bündnisgrünen Regierungsmitgliedern stehen sie beratend zur Seite und unterstützen insbeson-dere die Vorsitzenden des Landesverbandes bei der Presse- und Öffentlichkeits-arbeit. Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen finden in enger Abstimmung mit dem Landesvorstand statt.

3. Die Mitarbeit in Landesarbeitsgemeinschaften steht neben den Mitgliedern ausdrücklich auch Nichtmitgliedern offen.

3. Anerkennung

1. Die Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft erfolgt auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern aus mindestens drei Kreisverbänden aus Schleswig-Holstein an den Kleinen Parteitag. Der Kleine Parteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung. In dem Antrag ist die inhaltliche Zielsetzung der LAG zu beschreiben.

2. Der Landesvorstand kann die Anerkennung einer LAG widerrufen, wenn über einen längeren Zeitraum die Arbeit einer LAG nicht die Regeln des LAG-

Statuts erfüllt. Gegen den Widerruf der Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft ist ein Einspruch beim Landesschiedsgericht möglich.

5. LAG-SprecherInnen

1. Um die Arbeit der LAG zu koordinieren und sie insbesondere auch gegenüber anderen Parteigremien zu vertreten, wählt die LAG aus ihrer Mitte auf der ersten Sitzung eines jeden Jahres bis zu zwei SprecherInnen, die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein sein müssen. Die Wiederwahl ist möglich. Es gilt die Quotierung gemäß Frauenstatut. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand. Da die Arbeit der LAG-SprecherInnen ehren-amtlich ist, werden sie von der Landesgeschäftsstelle in angemessenem Rahmen organisatorisch unterstützt.

2. Die SprecherInnen der LAG können auf der Grundlage der Beschlüsse der LAG - nach vorhergehender Absprache mit der/m zuständigen Landesvorsitzenden – öffentliche Erklärungen abgeben.

6. LAG-Tagungen/Ergebnisse

1. LAG´en tagen mindestens dreimal jährlich und sind solange beschlussfähig, wie mindestens fünf Mitglieder aus drei verschiedenen Kreisverbänden in Schleswig-Holstein vertreten sind. Die Einladung soll mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen. Der Landesvorstand und die SprecherInnen der anderen LAG´en sind über Termin und Tagesordnungen vorab zu informieren.

2. Von den Sitzungen werden Kurzberichte oder ggf. Ergebnisprotokolle angefertigt, die dem Landesvorstand vorgelegt werden. Über politisch bedeutsame Beschlüsse wird der Landesvorstand umgehend nach den Sitzungen unterrichtet.

7. Rechenschaft

Jede LAG fertigt für jedes Kalenderjahr einen Rechenschaftsbericht, der dem Landesvorstand(bis Ende Februar) zuzuleiten ist, welcher diesen zur Vorlage an den Kleinen Parteitag weiterleitet.

8. Haushalt

1. Jeder LAG stehen jährliche Mittel zur Verfügung, welche die Realisierung der im Statut beschriebenen Aufgaben ermöglichen. Dies umfasst die laufenden Auslagen für den Geschäftsbetrieb (Kosten für die Teilnahme - soweit erforderlich - an Gremiensitzungen, Telefonkosten, Porti, Sachmittel, Informationsmaterial in geringem Umfang). Für die SprecherIn der LAG´en werden die Reisekosten für die Teilnahme an LAG-Sitzungen erstattet. Die Erstattung von Aufwendungen werden mittels des für den Landesverband gültigen Kostenerstattungsformular gegenüber dem Finanzbüro abgerechnet.

2. Es besteht die Möglichkeit, Mittel für Aktionen, Kongresse oder Broschüren aus dem Aktionshaushalt des Landesvorstandes bei demselben zu beantragen.

9. Mitarbeit in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG)

1. Die LAG´en wählen entsprechend dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN max. zwei Delegierte für die ihnen zugeordneten Bundesarbeitsgemeinschaften. Die Wahl erfolgt jeweils für maximal zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

2. Ist einer BAG in Schleswig-Holstein keine LAG zugeordnet oder schöpft die LAG die Zahl der ihr zustehenden Delegierten für die Bundesarbeitsgemeinschaft nicht aus, kann der Landesvorstand fachlich geeignete Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Schleswig-Holstein in diese Bundesarbeitsgemeinschaft delegieren. Die Delegation erfolgt für jeweils maximal zwei Jahre; eine erneute Delegation ist möglich, sofern die LAG nicht vor Ablauf des laufenden Delegationszeitraums Anspruch auf Besetzung des Platzes anmeldet.

10. Streitfragen

Über Streitfragen politischer Natur zwischen LAG´en untereinander und zwischen LAGen und dem Landesvorstand entscheidet der Kleine Parteitag. Über Streitfragen finanzieller Natur entscheidet der Landesfinanzrat. Sind der Kleine Parteitag oder Landesfinanzrat in der Streitfrage Partei, entscheidet der Landesparteitag.

11. Statut

Das LAG-Statut wird von dem Landesparteitag verabschiedet und tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Begründung

erfolgt mündlich.